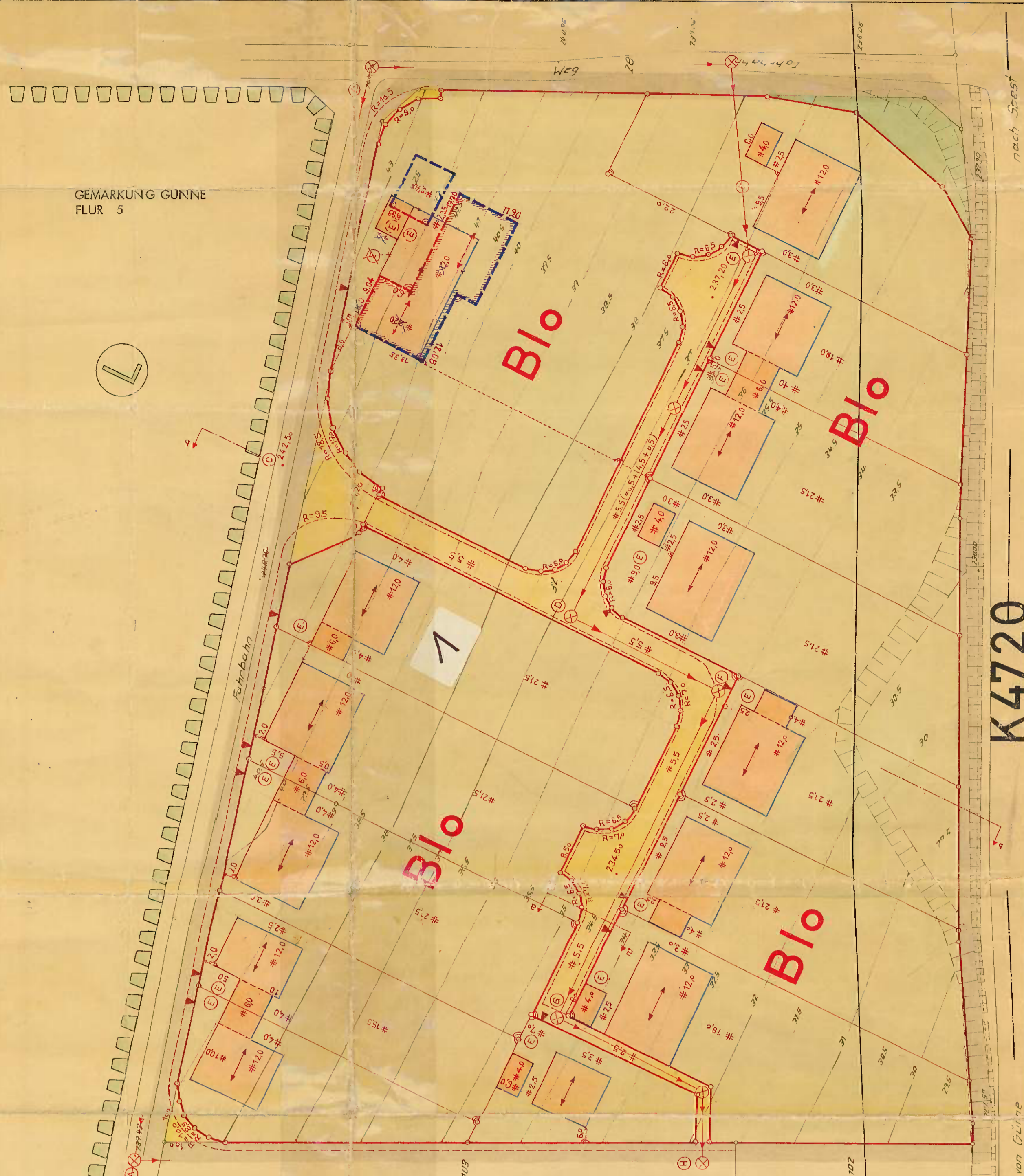


**ERLÄUTERUNGEN:**

- geplant
- GRFNZEN**
  - Grenze des Planungsgebietes
  - Flurstücksgrenzen
  - Begrenzungslinie zwischen öff. und priv. Besitz
- BAUFLÄCHEN**
  - Überbaubare Grundstücksflächen
  - Zwingende Begrenzungslinie der überbaubaren Grundstücksflächen
  - nicht zwingende Begrenzungslinie der überbaubaren Grundstücksflächen
  - B** Reines Wohngebiet
  - I** eingeschossig
  - O** offene Bauweise
  - Garage
  - Firstrichtung
- VERKEHRSFLÄCHEN**
  - Strassenfläche
  - selbstständiger Fussweg
  - privater Einstellplatz
  - Unterteilungslinien der Verkehrsflächen
  - Einfahrt auf die Baugrundstücke
- GRÜNFLÄCHEN**
  - öffentliche Grünfläche
  - private Grünfläche
  - Landschaftsschutzgebiet
- HÖHENLAGEN**
  - 23456
  - 12345
  - Höhenpunkte
- VER- UND ENTSORGUNG**
  - Kanal
  - Schacht



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der baulichen Planung geometrisch eindeutig dargestellt ist.

Dipl.-Ing. Juchheim  
Soest (Westf.), 4. 10. 1962  
ö.b. Verm.-Ing.  
Die Kartenunterlage und die Höhenmessung wurde bearbeitet durch Dipl.-Ing. Walter Juchheim, ö.b. Verm.-Ing., Soest (Westf.)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, die zeichnerische Darstellung und die Erläuterungen wurden bearbeitet von Dipl.-Ing. Paul Eickelmann Köln/Rhein Rathenauplatz

Köln, 2. Juni 1962  
*Eickelmann*

Dieser Bebauungsplan ist gemäss §10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Günne vom 29. 6. 1962 als Satzung aufgestellt worden.

Günne / Kreis Soest, den 29. 6. 1962  
Bürgermeister *Beer* Ratmitglied *Wies - Eickelmann*

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäss §2(6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10. Juli 1962 bis 9. August 1962 offengelegen.

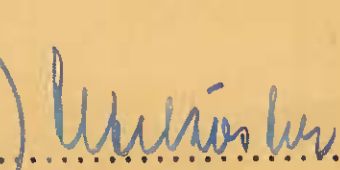
Günne / Kreis Soest, den 10. 8. 1962  
Bürgermeister *Beer* Ratmitglied *Wies - Eickelmann*

Dieser Bebauungsplan ist gemäss §11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 7. 1962 genehmigt worden.

Arnsberg (Westfalen), den 9. 7. 1962  
Der Regierungspräsident *F.A. Juchheim*  
Dieser mit Verfügung vom 2. 7. 1962 genehmigte Bebauungsplan hat gemäss §12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10. 7. 1962 bis 30. 7. 1962 öffentlich ausgelegt.  
Günne / Kreis Soest, den 11. 7. 1962  
Bürgermeister *Beer* Ratmitglied *Wies - Eickelmann*

Änderung aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Günne vom 11. 11. 1962  
Günne / Kreis Soest, den 11. 11. 1962  
Bürgermeister *Beer* Ratmitglied *Wies - Eickelmann*

- überbaubare Grundstücksflächen
- zwingende Begrenzungslinie der überbaubaren Grundstücksflächen
- nicht zwingende Begrenzungslinie der überbaubaren Grundstücksflächen
- Firstrichtung, geplant
- privater Einstellplatz, geplant
- entfallende Maßbezeichnung



T. AUSFERTIGUNG

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 2 "Haar Teil I"

S a t z u n g

für den Bebauungsplan "Haar" Günne (Möhnesee)

-.--.-.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52 (GS.NW. S. 167), § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.60 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Günne (Möhnesee) - Amt Körbecke, Kreis Soest - am 29.6.1962 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan "Haar" Günne wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Haar" Günne wird als Reines Wohngebiet im Sinne der geltenden Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg ausgewiesen. Festgesetzt wird eingeschossige offene Bauweise.

§ 3

Bei der Planung wurde eine Gebäudereihe entlang des bestehenden Weges (Flurstück 33) und eine Gebäudereihe entlang der parallel verlaufenden Höhenlinien in mittlerer Höhe des Geländes angeordnet. Der Abstand der Gebäude hangaufwärts ist so festgelegt, daß die Blickwinkel von den höher liegenden Gebäuden auf See und Sperrmauer in Höhe und Breite nicht verdeckt werden. Um den Blick in die Landschaft zu sichern, wird daher die Höhenentwicklung der Gebäude von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Flachdacheindeckung auf 3,10 m festgesetzt, wobei die Oberkante Erdgeschoßfußboden 20 cm Höhenunterschied zur Oberkante Straßendecke nicht überschreiten darf. Die in den Gebäudeansichten sichtbar werdenden Höhen der Flachdachkonstruktionen sollen 40 cm betragen. Flachdächer sollen mit dem aufsteigenden Mauerwerk bündig abschließen. Außer Flachdächern sind Pult- und Giebeldächer mit Dachneigungen von 0° - 22° zugelassen, wobei die Traufenhöhe 3,10 m über Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten darf. Die im Bebauungsplan angegebenen First- und Traufenrichtungen sind bindend, ebenso die Stellung der Garagen und die Lage der Einstellplätze. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

Von den Maßen der Höhenentwicklung der Gebäude darf nicht abgewichen werden.

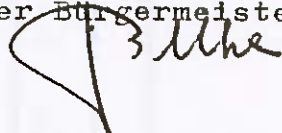
Flachdacheindeckungen sollen wegen der Einsicht aus dem höher gelegenen Gelände eine aufgelegte Kiesschüttung aufweisen. Die Dacheindeckung von Pult- und Giebeldächern muß in altfarbenen Tonziegeln, Eternitplatten, Eternitwelltafeln oder in Schiefer erfolgen.

Die Gebäude sollen sich talseitig dem vorhandenen Geländeverlauf anpassen, gegebenenfalls unter Anwendung von Differenzstufen innerhalb der Gebäude.

Die Einfriedigungen der Flurstücke sollen straßenseitig und gartenseitig durch lebend-e Hecken - ggf. mit Sicherung durch Maschendraht- und Buschwerk erfolgen, wobei die Höhe straßenseitig 70 cm und die Höhe gartenseitig 1,00 m nicht überschreiten darf. Straßenseitig sind einheitliche Rasenkantensteine zu setzen. Anpflanzungen sind durch heimische Bäume und Sträucher vorzunehmen.

Günne, den 29.6.1962

Der Bürgermeister:



Bebauungsplan Nr. 2, Haar Teil 1, OT  
Günne

Durchgeführte Änderungen

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 5, Flurstück 125, wird die zwingende Begrenzungslinie um 1,25 m in südl. Richtung verschoben. Die überbaubare Fläche wird in südl. Richtung um ca. 6,50 m und in östl. Richtung um ca. 1,00 m erweitert.